

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
26.8.2010

Aktenzeichen:
32 C 764/10 - 84

ges. W
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

Tatjana :

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

ICONTENT GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Tomas Franko, Bockenheimer
Landstr. 17-19, 60325 Frankfurt,

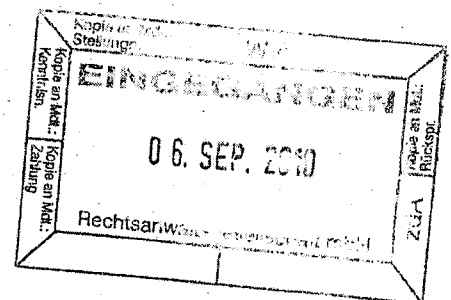
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht Boldt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5.8.2010 für Recht erkannt:



FRANKA

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird nach §313a Abs.1 ZPO verzichtet, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht gegeben ist.)

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagten ihr gegenüber aus der Rechnung vom 23.02.2010 keine Ansprüche zustehen.

Denn zwischen den Parteien ist ein Dienstleistungsvertrag wirksam zustande gekommen.

Die Klägerin hat nicht bestritten, sich auf der Seite der Beklagten angemeldet zu haben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Dienstleistung der Beklagten auf der Anmeldeseite (Bl. 29 d.A., Anl. B2) mehr als deutlich.

Nach der Preisangabenverordnung muss ein Preis dem Angebot eindeutig zugeordnet sowie leicht erkenn- und lesbar sein. Hierzu gehört, dass sich der Preis und seine Bestandteile in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Angebot befinden.

Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall.

Denn auf der Anmeldeseite ist auf der rechten Seite unter der Überschrift „Vertragsinformationen“ ein deutlicher, ausdrücklicher und gut sichtbarer Hinweis auf die durch Drücken des Buttons „Jetzt anmelden“ entstehenden Kosten, sowie die Vertragsdauer vorhanden. Es ist nicht einmal ein „scrollen“ der Seite erforderlich. Der Hinweis ist für den Benutzer augenfällig und nicht in irgendeinem Fließtext verborgen.

Es bestehen auch weder gegen den Vertragsinhalt noch gegen die Dauer rechtliche Bedenken.

Die Klägerin hat den Vertrag auch nicht binnen gesetzlicher Frist widerrufen.

Laut AGB der Beklagten, die unstreitig bei Vertragsschluss einbezogen wurden, besteht die Pflicht zur Zahlung ein Jahr im Voraus.

Die Kostenentscheidung beruht auf §91 Abs.1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 709, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern (§511 Abs.4 Nr.1 ZPO).

Richterin am Amtsgericht

